

Verkündet
am 2. Juni 1958

Braun, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der verwitweten Valeska A. [REDACTED] in N. [REDACTED],
O. [REDACTED] P. [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. des Dr. Gerhard A. [REDACTED], G. [REDACTED]. T. [REDACTED]
[REDACTED] Canada,
3. der Ehefrau Doris B. [REDACTED] geb. A. [REDACTED] in N. [REDACTED],
O. [REDACTED] P. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] -

gegen

die D. [REDACTED] B. [REDACTED] vertreten durch die Vorstandsmit-
glieder Bankier Hermann J. A. [REDACTED] und Direktor
Dr. P. [REDACTED] in B. [REDACTED], V. [REDACTED]-L. [REDACTED] Platz [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Juni 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Dr. Haager und Liesecke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 16. Zivilsenats
des Kammergerichts in Berlin vom 22. Mai 1957 wird
auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind die Erben des im Internierungslager in der sowjetisch besetzten Zone verstorbenen Maschinenfabrikanten Gustav A. [REDACTED] aus B. [REDACTED]-W. [REDACTED]. Der Erblasser unterhielt bei der Beklagten, Depositenkasse P in B. [REDACTED], ein Wertpapierdepot sowie ein Privatkonto, ein Separatkonto "Doris" und ein Sparkonto. Nach dem Zusammenbruch unterfiel sein Vermögen der Sperre gemäß MilRegG Nr.52, weil er Mitglied der NSDAP und Wehrwirtschaftsführer gewesen war. Er wurde von den Sowjets verhaftet, nach kurzer Zeit aber wieder freigelassen. Da er mit erneuter Verhaftung rechnete, erteilte er am 2. September 1945 dem Wirtschafts- und Steuerberater Dr. Q. [REDACTED] eine umfassende Generalvollmacht. Bald darauf wurde er wiederum verhaftet. Er verstarb während der Haft im Februar 1947. Sein Tod wurde den Angehörigen erst im Jahre 1951 bekannt.

Für die Firma des Erblassers wurde ein Treuhänder eingesetzt, der sich am 25. Mai 1948 bei der Beklagten nach dem Stande der Konten erkundigte.

Dr. Q. [REDACTED] betrieb für den Erblasser das Entnazifizierungsverfahren. Durch den Bescheid vom 2. Februar 1950 wurde die Rehabilitierung rechtskräftig ausgesprochen. Dr. Q. [REDACTED] trat anschliessend namens seines Vollmachtgebers dessen Ansprüche aus den Privat- und Sparkonten (Uraltguthaben) von insgesamt 306.075,41 RM an die B. [REDACTED] Bank AG ab und veranlaßte im Februar 1950 unter Vorlegung der Generalvollmacht und des Entnazifizierungsbescheides die Beklagte, der B. [REDACTED] D. [REDACTED]-Bank die Abtretung der Guthaben zu bestätigen. Er gab dabei an, daß bei der B. [REDACTED] D. [REDACTED]-Bank ein Kredit unter Verwendung der Guthaben als Sicherheit aufgenommen werden solle. Der Betrag der Konten wurde bei der B. [REDACTED] D. [REDACTED]-Bank einem von Dr. Q. [REDACTED] auf den Namen des Erblassers er-

richteten Konto gutgebracht. Die B [REDACTED] D [REDACTED]-Bank bewilligte auf Antrag des Dr. Q [REDACTED] als Vertreter des Erblassers dem Kontoinhaber einen Kredit in Höhe der ersten Rate des Umstellungsbetrages der Altgeldguthaben in Höhe von 4951 DM, der in der Zeit vom 18. Februar bis 21. April 1950 in Teilbeträgen an Dr. Q [REDACTED] ausgezahlt wurde.

Dr. Q [REDACTED] wandte sich wegen der Kreditaufnahme unter Verwendung des Wertpapierdepots an das S [REDACTED] B [REDACTED] und teilte am 8. März 1950 der Beklagten mit, daß er die Zuteilungsansprüche für die bei der Beklagten auf den Namen des Gustav A [REDACTED] im Depot befindlichen Wertpapiere an das S [REDACTED] B [REDACTED] übertragen habe. Er beauftragte die Beklagte, die nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz erforderliche Anmeldung vorzunehmen und die anfallenden neuen Sammeldepotanteile nach Zuteilung dem B [REDACTED] S [REDACTED] gutzuschreiben. Ferner bat er, dem Stadtkontor zu bestätigen, daß sie von der Abtretung Kenntnis genommen habe, wobei er hinzufügte, daß das Vermögen weder von dem MilRegG 52 noch von dem SMAD-Befehl 124 betroffen werde. Weiterhin gab er der Beklagten gegenüber unter dem 9. März 1950 namens seines Vollmachtgebers für diesen die Erklärung ab, daß das Vermögen wegen dessen Eigenschaft als Wehrwirtschaftsführer nach MilRegG 52 gesperrt sei, daß er aber durch rechtskräftigen Bescheid entnazifiziert worden sei. Er beantragte, den Sperrvermerk zu löschen, weil das Vermögen "also nicht gesperrt" sei.

Die Beklagte bestätigte mit ihrem Schreiben vom 9. März 1950 dem B [REDACTED] S [REDACTED], daß sie von dem Übergang der Zuteilungsansprüche auf das Stadtkontor Kenntnis genommen habe und nach Durchführung des Wertpapierbereinigungsverfahrens die zugeteilten Sammeldepotanteile zur Verfügung des S [REDACTED] halten werde. Sie gab dabei



weiter die Erklärung ab, daß das bezeichnete Depot auf den angegebenen Namen - d.h. Gustav A. - eingetragen, daß es unbelastet sei und daß ihr frühere Übertragungen bezüglich dieses Depots nicht mitgeteilt worden seien. Das S. räumte einen Kredit von 30 000 DM ein, der an Dr. Q. ausgezahlt wurde.

Am 10. Juli 1950 wurde auf den Antrag der Kläger vom Amtsgericht Berlin-Zehlendorf für den Erblasser ein Abwesenheitspfleger bestellt. Am 11. Juli 1950 hob der Haupttreuhänder die Kontrolle über das Vermögen des Erblassers auf. Am 14. Juli 1950 widerrief der Abwesenheitspfleger die Generalvollmacht des Dr. Q. Er forderte von diesem Rechnungslegung und erwirkte gegen ihn ein Urteil auf Zahlung eines Betrages von 23.925 DM, der nach der gelegten Rechnung aus dem Vermögen noch verfügbar war. Dr. Q. verstarb während des Rechtsstreits. Sein Nachlaß ist überschuldet. Seine gesetzlichen Erben schlugen die Erbschaft aus. Zahlungen waren auf Grund des Urteils nicht zu erlangen.

Um die den Banken als Sicherheit gegebenen Vermögenswerte zu retten, zahlten die Kläger an die Banken die gewährten Kreditbeträge mit Zinsen im Gesamtbetrag von 37.750,50 DM. Sie sehen ein von der Beklagten zu vertretenes schuldhaftes Verhalten darin, daß die Depositenkasse P die Anweisungen des Dr. Q. hinsichtlich der Übertragung der Konten auf die beiden anderen Banken ausgeführt habe, anstatt die Freigabeerklärung durch den Treuhänder abzuwarten. Nur durch diese pflichtwidrige Handlung der Beklagten sei Dr. Q. in den Stand versetzt worden, seine Untreuehandlung zu begehen. Der Beklagten habe es verdächtig erscheinen müssen, daß Dr. Q. während der Abwesenheit seines Vollmachtgebers Kredit auf Grund einer privatschriftlichen, nicht hinterlegten Vollmachtsurkunde aufnahm, indem er die Privatguthaben, nicht auch die Geschäftskonten, an zwei verschiedene Banken im Wege

der Abtretung statt des üblichen Überweisungsauftrages übertrug. Die Beklagte habe auch aus den Anfragen der Kläger ersehen müssen, daß diese mit Dr. Q. [REDACTED] nicht in Verbindung standen. Sie habe daher zu dem Schluß kommen müssen, daß Dr. Q. [REDACTED] hinter dem Rücken der Familie mit den Guthaben Geschäfte für sich machen wolle.

Mit der Klage machen die Kläger einen Teilbetrag von 3000 DM des ihnen entstandenen Schadens geltend.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und Widerklage mit dem Antrage auf Feststellung erhoben, daß den Klägern über den eingeklagten Betrag hinaus kein weiterer Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zunächst in Höhe von 6.100 DM zustehe. Sie hat den ursächlichen Zusammenhang zwischen ihrem Verhalten und der Untreue des Dr. Q. [REDACTED] sowie eine Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und die mit der Widerklage begehrte Feststellung getroffen. Das Kammergericht hat die Berufung zurückgewiesen. Dieses Urteil ist durch den erkennenden Senat unter Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht aufgehoben worden (Urt.v. 22. November 1956 - II ZR 347/55 ; BB 1957, 203). Das Kammergericht hat die Berufung wiederum zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihre Anträge aus der Klage und auf Abweisung der Widerklage weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht legt dar, daß sich auch in der erneuten Verhandlung keine Umstände ergeben hätten, die entsprechend den Ausführungen des erkennenden Senats im Urteil vom 22. November 1956 die Annahme eines schuldhaft-

ten Verhaltens der Beklagten rechtfertigen könnten. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

I. Das Berufungsgericht läßt nicht, wie die Revision rügt, die Bindung an das frühere Revisionsurteil unter Verstoß gegen § 565 Abs.2 ZPO außer acht, wenn es ausführt, daß die Verfügung über die Konten in der Form der Abtretung dem Üblichen entsprochen habe. Das frühere Urteil hatte lediglich die Abtretung der Guthaben als im normalen Bankverkehr unüblich bezeichnet. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war aber den ruhenden Banken die Ausführung jedweder Art üblicher Bankaufträge untersagt, sodaß der Weg der Abtretung der Konten, wie sie hier nach Vordruck vorgenommen worden ist, nicht von dem nach den Umständen Üblichen abwich und somit nicht auffällig war.

II. Mit Recht hat es auch das Berufungsgericht als unerheblich bezeichnet, ob Dr. Q. [REDACTED] der Beklagten die Urschrift oder eine Photokopie der Generalvollmacht des Erblassers vorgelegt hat. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war Dr. Q. [REDACTED] wirksam zum Generalbevollmächtigten bestellt. Seine Vollmacht war auch nicht widerrufen. Die Vorschrift des § 172 BGB, deren Nichtanwendung die Revision rügt, betrifft den Schutz des mit einem Vertreter verhandelnden gutgläubigen Dritten im Falle nicht wirksam erteilter oder nicht mehr bestehender Vollmacht, wenn eine Vollmachtsurkunde vorgelegt wird. Hier bestand die Vollmacht. Ob sie durch Vorlegung der Urkunde nachgewiesen wurde, ist ohne Belang. Die von der Revision angeführten Entscheidungen, insbesondere RGZ 56, 63 (64) und RGZ 88, 430 betreffen Fälle, in denen die Vollmacht unter Einschränkung^{en} erteilt worden war, die in der über sie ausgestellten Urkunde nicht enthalten waren. Bei solcher Sachlage kam es für die Frage, ob die Einschränkungen dem Dritten entgegengesetzt werden konnten, gemäß § 172 BGB darauf

- 1 -

an, ob ihm die Urkunde vorgelegt worden war. Für den hier erörterten Fall kann den Entscheidungen nichts entnommen werden, denn Dr. Q [REDACTED] hatte uneingeschränkte Generalvollmacht.

Im übrigen ist von der Beklagten kein Rechtsgeschäft mit Dr. Q [REDACTED] als Vertreter des Gustav A [REDACTED] vorgenommen worden. Die Beklagte hat auch keine Verfügungen Dr. Q [REDACTED]s ausgeführt, wie die Revision meint. Dr. Q [REDACTED] hat, wie das Berufungsgericht feststellt, namens des Kontoinhabers dessen Ansprüche aus den Guthaben und dem Wertpapierdepot an die B [REDACTED] D [REDACTED] und das B [REDACTED] S [REDACTED] abgetreten, also mit diesen ein Rechtsgeschäft vorgenommen (§ 398 BGB). Die Beklagte hat lediglich auf Wunsch der Abtretungsempfänger diesen gegenüber bestätigt, daß sie von der Abtretung Kenntnis genommen habe und daß sie die unbelasteten und nicht anderweit abgetretenen Konten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften (insbesondere nach Durchführung der Wertpapierbereinigung) zur Verfügung der Abtretungsempfänger halten werde. Vor Abgabe einer solchen Erklärung, die ein selbständiges Schuldversprechen gegenüber den Abtretungsempfängern darstellen kann (RGZ 83, 184, 186), hatte die Beklagte entsprechend der ihr aus dem Bankvertrag obliegenden Pflicht zur Wahrung der Interessen des Kunden zu prüfen, ob eine wirksame Abtretung durch den Bevollmächtigten vorlag. Dabei waren die etwa auftretenden Bedenken gegen die Befugnis des Vertreters zu einer solchen Verfügung und gegen seine Redlichkeit zu beachten. Einen erkennbaren Mißbrauch der Vollmacht durfte die Beklagte nicht ermöglichen. Der Umstand, daß etwa nicht die Urschrift der Generalvollmacht, sondern nur eine Photokopie vorgelegt wurde, brauchte ihr jedenfalls keinen Grund zum Mißtrauen zu geben. Es entfiel lediglich der Schutz des § 172 BGB für die Abtretungsempfänger, wenn die Vollmacht tatsächlich nicht bestanden hätte und die Urkunde nicht vorgelegt worden war. Die Vollmacht hat hier unzweifelhaft bestanden.

Sie ist erst im Juli 1950 widerrufen worden. Die Beklagte konnte aus der Vollmacht, von der sie Abschrift zu ihren Unterlagen genommen hatte, unbedenklich eine Befugnis des Dr. Q. [REDACTED] zu Verfügungen über die Guthaben entnehmen. Eine Pflicht gegenüber dem Kontoinhaber, sich auch die Vollmachtsurkunde vorlegen zu lassen, bestand nicht. Ein solches Verlangen hätte zudem am Verlauf nichts ändern können, da nicht behauptet worden ist, daß Dr. Q. [REDACTED] die Urkunde nicht mehr besessen hat.

III. Das Berufungsgericht hat auch dargelegt, daß aus der vom Vertreter erkennbar gemachten Absicht, die abgetretenen Guthaben zur Kreditaufnahme zu benutzen, kein Verdacht einer Unredlichkeit zu entnehmen war. Ein Rechtsirrtum tritt hierbei nicht zutage. Im Urteil des Senats vom 22. November 1956 war ausgeführt worden, in der bekanntgegebenen Absicht einer Kreditaufnahme lägen besondere Umstände, die eine Prüfung oder Nachfrage durch die Bank hätten erforderlich machen können. Es sei unklar geblieben, ob Dr. Q. [REDACTED] zum Ausdruck gebracht habe, er wolle den Kredit für seinen Vollmachtgeber oder für sich selbst aufnehmen. Nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts war für die Beklagte ersichtlich, daß Dr. Q. [REDACTED] die Konten bei der B. [REDACTED] D. [REDACTED] und dem B. [REDACTED] S. [REDACTED] auf den Namen des Gustav A. [REDACTED] eingerichtet hatte, daß die abgetretenen Forderungen als solche des Kontoinhabers Gustav A. [REDACTED] bestehen bleiben und nicht etwa auf den Bevollmächtigten übertragen werden sollten. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht unbedenklich zu der Ansicht gelangen, daß für die Beklagte kein Grund zu dem Verdacht bestand, Dr. Q. [REDACTED] wolle unter Verschleierung des Sachverhalts sich die Möglichkeit verschaffen, über die Werte zu seinen Gunsten zu verfügen. Die Beklagte konnte davon ausgehen, daß die übernehmenden Banken Verfügungen über die Guthaben nur nach sorgfältiger Prüfung der Legitimation des Bevollmächtigten zulassen und erkennbar unredliche Verfügungen verhin-

dern würden. Das Berufungsgericht hat es bei dieser Sachlage, ohne sich mit dem früheren Revisionsurteil in Widerspruch zu setzen, frei von Rechtsirrtum hinsichtlich der Verletzung von Sorgfaltspflichten durch die Beklagte für unwesentlich erachtet, ob Dr. Q. [REDACTED] die Kredite später auf den Namen seines Vollmachtgebers oder im eigenen Namen unter Verpfändung oder Abtretung der Guthaben aufgenommen hat. Die festgestellte Äusserung des Dr. Q. [REDACTED], er übertrage die Guthaben auf andere Banken, "um Kredit aufzunehmen", der bei der Beklagten als ruhender Bank nicht zu beschaffen war, ließ jedenfalls nicht erkennen, daß Dr. Q. [REDACTED] die Absicht hatte, die Werte seines Vollmachtgebers als Sicherheit für eigene Kredite zu verwenden. Die Bank konnte, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß darlegt, zu der Ansicht gelangen, daß der Bevollmächtigte Kredite im Interesse seines Auftraggebers benötige, mochte dieser auch damals vermißt sein. Ihr oblag es jedenfalls nicht, vor der Bestätigung der Abtretungen eine besondere Prüfung oder Nachfrage vorzunehmen, wenn die Guthaben nicht anders als bei ihr nunmehr bei den anderen Banken als solche des Vollmachtgebers geführt und nicht etwa gleichzeitig auf den Bevollmächtigten übertragen wurden. Die kreditgewährenden Banken hatten alsdann die Vollmacht zu prüfen und einem ersichtlichen Mißbrauch entgegenzutreten. Die Beklagte war insbesondere nicht verpflichtet, vor der Bestätigung der Abtretungen vom Generalbevollmächtigten Aufklärung zu verlangen, ob und welches wirkliche Kreditbedürfnis für den Auftraggeber bestand. Sie hatte lediglich auf Grund der aus dem Bankvertrag folgenden allgemeinen Treupflicht bei sich aufdrängendem Verdacht einer beabsichtigten Untreue im Interesse ihres Kunden die Mitwirkung abzulehnen, hier also die erbetene Bestätigung, die abgetretenen Forderungen an die neuen Gläubiger zahlen zu wollen, zu versagen. Ausreichende Verdachtsgründe sind aber vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden.

IV. Der Senat hat in seinem Urteil vom 22. November 1956 ausgeführt, ein Verschulden der Beklagten sei möglicherweise daraus herzuleiten, daß die - später durch Aufhebung der Sperre wirksam gewordenen - Verfügungen des Bevollmächtigten gegen das MilRegG 52 verstießen und deshalb Anlaß für Beklagte gewesen sein könne, zu prüfen, ob der Bevollmächtigte nicht nur gegen dieses Gesetz verstossen habe, sondern auch sonst untreu handle. Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, der Beklagten sei ohne Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, daß die Vermögenswerte im Zeitpunkt der Verfügungen noch der Sperre nach MilRegG 52 unterlagen. Der Entnazifizierungsbescheid sei vorgelegt worden und die Beklagte habe die Sperre als durch diesen beendet ansehen können.

Die Revision wendet sich gegen diese Ausführungen, jedoch ohne Erfolg. Sie meint, die Bank habe angesichts der ungeklärten Rechtslage, ob die Sperre bereits durch den Entnazifizierungsbescheid oder erst durch die Freigabe seitens des Haupttreuhänders beendet worden sei, den für den Auftraggeber sichersten Weg zu wählen, die Sperre also als fortbestehend ansehen müssen. Selbst wenn diese Ansicht zugrunde gelegt wird, könnte nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt im Verhalten der Beklagten keine schuldhaft Verletzung ihrer Pflichten gegenüber dem Kunden erblickt werden. Da die abgetretenen Guthaben auch bei den neuen Banken als solche des Gustav A. geführt werden sollten, war es, wie dargelegt, dem Bevollmächtigten nicht leichter als vorher möglich, unredlich über die Werte zu verfügen. Es war für die Beklagte, auch wenn sie die Sperre noch als bestehend ansah, kein Anhalt gegeben, daß Dr. Q. mit den Abtretungen der Sperre des MilRegG 52 entgegen und dadurch den Weg zur Untreue freimachen oder sonst unredlich handeln wolle. Die Sperre war, wie das Berufungsgericht feststellt, jedenfalls nur eine formelle und ohne weiteres durch Vorlage des rechtskräftigen Entnazifizierungs-

bescheides beim Haupttreuhänder zu beseitigen. Sie war kein ernsthaftes Hindernis mehr für irgendwelche Verfügungen über die Konten, auf dessen Beseitigung durch ihre Übertragung auf andere Banken ohne entsprechenden Vermerk ein Bevollmächtigter mit unredlichen Absichten Wert legen mußte. Die besondere Prüfung der Verfügungsbefugnis des Dr. Q [REDACTED], die vom Urteil vom 22. November 1956 für nötig gehalten worden ist, wenn ein Verstoß gegen das MilRegG 52 vorlag, hätte nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts der Beklagten keinen Grund zum Mißtrauen und zur Ablehnung der Erklärung gegenüber den Abtretungsempfängern zu geben brauchen.

V. Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler bei der Verneinung einer für den Schaden ursächlichen schuldhaften Vertragsverletzung der Beklagten erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Nastelski	Dr.Fischer	Dr.Kuhn	Bundesrichter Dr.Haager ist durch Krankheit an der Unterschrift verhindert.	Liesecke
			Dr.Nastelski	